Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter – Der Leiter der EU-Zahlstelle; Geschäftsbereich 3; Stand: Februar 2024

# Antrag auf Auszahlung der Zuwendung für die Anlage von Blüh- und Schonstreifen oder Blüh- und Schonflächen im Rahmen der Förderung von Agrarumweltmaßnahmen für das Verpflichtungsjahr 2024

#### 1. Einreichungsfrist

Die Einreichungsfrist endet am **15. Mai 2024.** Der Antrag auf Auszahlung der Zuwendung ist zusammen mit dem Mantelbogen zum Sammelantrag sowie dem Flächenverzeichnis über ELAN einzureichen.

Achten Sie darauf, dass alle Flächen, für die die Bindung Blühstreifen im Flächenverzeichnis vergeben wurde, in die Flächenaufstellung zur Blühstreifenmaßnahme übernommen wurden.

Bei verspäteter Einreichung des Auszahlungsantrages wird eine Säumniskürzung verhängt oder der Antrag abgelehnt.

## 2. Nachträgliche Antragsänderung

Die Anpassung der Größe oder Nutzart sind noch nach Einreichung des Antrags möglich.

Änderungen, die zur Erhöhung der beantragten Flächen führen, können bis zum 30. September 2024 im Antrag über die Mehrfacheinreichung in ELAN vorgenommen werden. Ändert sich nach Antragstellung die tatsächliche oder geplante Hauptnutzung der Flächen im Zeitraum 1. Juni bis 15. Juli 2024, so ist dies über die Mehrfacheinreichung im ELAN unverzüglich zu ändern. Für Flächen, die nach dem 31. Mai 2024 neu ins Flächenverzeichnis aufgenommen werden, kann keine Zuwendung gewährt werden.

Oben beschriebene Änderungen oder Rücknahmen des Antrags sind nicht mehr zulässig, sobald

- -Sie durch uns, als zuständige Behörde, auf einen Verstoß im Antrag hingewiesen wurden (mündlich/schriftlich)
- -Sie von der Absicht, eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen, informiert wurden
- -im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle ein Verstoß festgestellt wurde

# 3. Flächenaufstellung

Mit den elektronisch zur Verfügung gestellten bzw. zugesandten Antragsunterlagen erhalten Sie eine Flächenaufstellung. Diese ist mit dem Antrag einzureichen. In der Flächenaufstellung sind u. a. folgende Angaben zu machen:

Für jeden Blüh- und Schonstreifen und für jede Blüh- und Schonfläche ist ein eigener Schlag zu bilden. Alle in der Flächenaufstellung angegebenen Schläge bzw. Teilschläge müssen sowohl im Flächenverzeichnis als auch in der Flächenaufstellung mit der Codierung 574 (Blüh- und Schonstreifen) oder 575 (Blüh- und Schonfläche) angegeben werden.

Weiterhin muss in der Flächenaufstellung für jeden Blüh- und Schonstreifen und für jede Blüh- und Schonfläche der Bezugsschlag mit Codierung gemäß Flächenverzeichnis angegeben werden.

Der Bezugsschlag ist der Acker- oder Dauerkulturschlag, von dem der Blüh- und Schonstreifen bzw. die Blüh- und Schonfläche abgetrennt wurde. Diese Angabe ist für die Prüfung der 20 %-Grenze (s. u.) zwingend notwendig. Fehlt die Angabe, führt dies zu Verzögerungen in der Antragsbearbeitung. Als Ausnahme zur Regelung, dass jeder Blühstreifen und jede Blühfläche an einem Acker- oder Dauerkulturschlag (Bezugsschlag) angrenzen muss, können je Feldblock eine Blühfläche mit einer maximalen Größe von 0,25 ha ohne Bezugsschlag beantragt werden. Eine Blühfläche ohne Bezugsschlag mit (direktem) Kontakt zu einem Blühstreifen oder einer anderen Blühfläche ist nicht förderfähig. Werden mehr als eine Blühfläche im Feldblock beantragt ist für alle weiteren ein Bezugsschlag anzugeben. Zu jedem Blüh- und Schonstreifen muss die Länge und die durchschnittliche Breite angegeben werden.

#### 4. Wichtige Hinweise

Blüh- und Schonstreifen müssen an jeder Stelle mindestens 6 m breit sein und sollten eine Höchstbreite von
12 m nicht überschreiten. Der über diese Höchstbreite hinausgehende Flächenanteil ist nicht förderfähig.
Hinsichtlich der Länge der Blüh- und Schonstreifen gibt es keine Begrenzung.

#### Merkblätter und Hinweise zur Antragstellung 2024

Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter – Der Leiter der EU-Zahlstelle; Geschäftsbereich 3; Stand: Februar 2024

- Blüh- und Schonflächen sollten maximal 0,25 ha groß sein. Der über diese Fläche hinausgehende Flächenanteil ist nicht förderfähig. Eine Mindestbreite und eine maximale Breite sind bei einer Blüh- und Schonfläche nicht einzuhalten.
- Es können maximal 20 % eines Bezugsschlages als Blüh- und Schonstreifen/-fläche gefördert werden. Dabei ist eine Kombination aus einem oder mehreren Blüh- und Schonstreifen und einer Blüh- und Schonfläche möglich.
- Je Bezugsschlag darf nur eine Blüh- und Schonfläche angelegt werden. Dies gilt auch in Kombination mit einem oder mehreren Blüh- und Schonstreifen.
- Die Anlage von Blüh- und Schonstreifen/-flächen neben Uferrandstreifen ist grundsätzlich zulässig. Der Uferrandstreifen darf in diesem Fall jedoch nicht der Bezugsschlag für den Blüh- und Schonstreifen/-fläche darstellen. Analog ist die Anlage von Blüh- und Schonstreifen/-flächen auf Acker- oder Dauerkulturflächen, die aus der Erzeugung genommen sind hierzu zählen auch als "Brache mit jährlicher Einsaat von Blühmischungen" codierte Flächen –, nur zulässig, wenn diese nicht die Bezugsfläche für den Blüh- und Schonstreifen bzw. für die Blüh- und Schonfläche darstellen.
- Die Nutzung eines Blüh- und Schonstreifens bzw. einer Blüh- und Schonfläche als Vorgewende ist ausgeschlossen.
- Die Anlage von Blüh- und Schonstreifen/-flächen auf Ackerfutter-Schlägen, die der Verordnung zum Erhalt von Dauergrünland (DGL-VO NRW) unterliegen, ist grundsätzlich möglich. Hierbei ist es jedoch erforderlich, dass vor der Anlage von Blüh- und Schonstreifen/-flächen ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung auf Umbruch bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer gestellt wird. Erst wenn die schriftliche Genehmigung hierzu vorliegt, kann die Anlage der Blüh- und Schonstreifen/-flächen erfolgen.
- Im Fall der gleichzeitigen Förderung der Öko-Regelung Nr. 1 a Bereitstellung nichtproduktiver Flächen wird die Zuwendung pro Hektar um die Prämie für die Öko-Regelung gekürzt.

## 5. Hinweis zu Biodiversitätsstreifen und Bejagungsschneisen

Die Anlage von Biodiversitätsstreifen oder Bejagungsschneisen auf Blüh- und Schonstreifen/-flächen ist ausgeschlossen. Werden solche Streifen oder Schneisen angelegt, werden die betroffenen Schläge im Rahmen der Förderung der Blüh- und Schonstreifen/-flächen in Gänze aberkannt. Dies kann zu Kürzungen, Sanktionen und Rückforderungen für die Vorjahre führen.